

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0407-I/A/15/2015

Wien, am 26. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7225/J des Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Welche Stellung nimmt das Bundesministerium für Gesundheit zum gentechnisch veränderten Lachs allgemein ein?*

Wie zu allen GVOs nimmt das Bundesministerium für Gesundheit eine kritische Haltung, getragen vom Vorsorgeprinzip, ein.

**Frage 2:**

- *Wie bewertet das Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit, dass mit a) TTIP gentechnisch veränderte Lebensmittel, insbesondere der Genlachs, auf den österreichischen Tellern Einzug finden bzw. b) CETA gentechnisch veränderte Lebensmittel, insbesondere der Genlachs, auf den österreichischen Tellern Einzug finden?*

Grundsätzlich ist vor einer Marktzulassung dieses Produktes in der EU die Beantragung desselben gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 notwendig. Bis dato wurde kein derartiger Antrag in der EU eingereicht. Hinsichtlich TTIP und CETA ist festzuhalten, dass auch weiterhin davon ausgegangen wird, dass im Lebensmittelbereich ein unverändert hohes Schutzniveau erhalten bleibt und die Europäische Kommission nur ein Abkommen aushandeln kann, welches mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar ist. Daraus

schließe ich, dass die Kommission kein Abkommen vorlegen darf, welches den EU-Regelungen widerspricht.

**Frage 3:**

- *Wie bewertet das Bundesministerium für Gesundheit ein mögliches Gesundheitsrisiko bzw. eine gesundheitsschädliche Wirkung durch den Genlachs?*

In Ermangelung eines EU-weiten Antrags sind auch bis dato keine Daten zur Risikobewertung des Produkts verfügbar. Im Zuge eines allfälligen Marktzulassungsantrags in der EU sind auch die österreichischen Behörden in die Risikobewertung einbezogen und werden gemäß dem Vorsorgeprinzip ihre wissenschaftlichen Kommentare an die EFSA melden und den wissenschaftlichen Diskurs darüber führen.

**Frage 4:**

- *Welchen Sinn und Zweck sieht das Bundesministerium für Gesundheit in einer Erweiterung des heimischen Produkteangebotes durch gentechnisch veränderte Lebensmittel aus den USA und Kanada?*

Keinen – das Bundesministerium für Gesundheit vertraut auch weiterhin auf die gute Qualität der in Österreich angebotenen Lebensmittel.

**Fragen 5 bis 7:**

- *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass für das weltweit erste gentechnisch veränderte Tier, das für die menschliche Ernährung genutzt werden darf, keine Kennzeichnungspflicht besteht?*
- *Wie beurteilen Sie die Aussagen seitens Hersteller Ronald Stotish, der ankündigte, die entsprechenden Lachsprodukte in den USA nicht zu kennzeichnen?*
- *Falls der Genlachs in Europa zugelassen werden sollte, muss er dann gekennzeichnet werden?*

Dieser Umstand besteht in den USA. Sollte eines Tages ein derartiges Produkt in der EU eine Marktzulassung erhalten, wäre es in jedem Fall gemäß EU-Recht kennzeichnungspflichtig.

**Fragen 8 und 9:**

- *Wie konkret wird diese Kennzeichnung aussehen?*
- *In welcher Art und Weise werden die Verbraucher in den Supermärkten über die genetische Veränderung in Kenntnis gesetzt?*

Die Kennzeichnung muss nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erfolgen und wäre auf der Verpackung des Produkts für die Konsument/inn/en klar erkennbar.

**Frage 10:**

- Welche weiteren Informationen liegen Ihrem Ministerium zum Genlachs vor?


Meinem Ressort liegen keine weiteren Informationen zu gentechnisch verändertem Lachs vor.

**Frage 11:**

- Werden Sie sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, einen möglichen Import des Genlachs nach Europa zu verhindern?

Österreich wird auch hinsichtlich dieses Produkts – sofern es zur Marktzulassung in der EU eingereicht wird – seinen kritischen Weg im Umgang mit GVOs fortsetzen und sich bei den zuständigen Behörden entsprechend einbringen.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	OqrPCwYnkp8PEjBujLfHexH5nNOuyJS6kp6sIJUmO9juhxo2Z101x9zhmh2Tdq9obQsjRijPyW+AMt/ep4HCtpUFA//WHyn2eE4C0pOo1o5ggh6mDYit4hKeewjxBnM4npAX79wCqWIU/xR+IV7llh4ExuP2/jD5+DOvAVdf/8e1nZF62uPp4QfYwKFt7SvK+0KYGuNFthaFdqNXHoTq/D3tvpzLQNi/7Sc9+TC2W1olGYplg/Do4m3po9GZs8aPJ1QDSJPRBHcFoJfDhCMJwcRxPdzV1DxBApHDyQEG1e13zP4UprHF4yTx4pP7rGF4XOdRqVX4K9iE3xJAS3+tg==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-26T13:24:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	